

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

*für Garten-, Landschafts- und Poolbauleistungen  
Frings Garten GmbH*

Hinweis: Diese Fassung ist eine sprachlich und strukturell überarbeitete Arbeitsfassung. Vor dem Einsatz im Geschäftsverkehr sollte sie anwaltlich geprüft und an eure tatsächlichen Abläufe angepasst werden.

*Stand: 21.03.2026*

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Frings Garten GmbH im Bereich Garten-, Landschafts- und Poolbau.
2. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit nicht in einzelnen Klauseln ausdrücklich zwischen beiden Kundengruppen unterschieden wird.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
4. Individuelle Vereinbarungen im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB.

## § 2 Vertragsgrundlagen

1. Für Art und Umfang unserer Leistungen gelten in folgender Reihenfolge:
  - die individuelle Vereinbarung oder der Vertrag,
  - unsere Auftragsbestätigung,
  - das Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung,
  - diese AGB,
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - soweit vereinbart, einschlägige technische Regelwerke.

## § 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Ausführung.
3. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind unsere Auftragsbestätigung und das Angebot einschließlich etwaiger Anlagen.
4. Angaben in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen, Maßen und Mengen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung Nachunternehmer einzusetzen.

## **§ 4 Leistungsumfang**

1. Zum geschuldeten Leistungsumfang gehören nur die im Angebot beziehungsweise Vertrag ausdrücklich bezeichneten Leistungen.
2. Nicht ausdrücklich angebotene Nebenleistungen, Zusatzleistungen oder Leistungen aufgrund abweichender tatsächlicher Verhältnisse auf der Baustelle sind gesondert zu vergüten.
3. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, insbesondere auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund unvorhersehbarer Umstände, werden zusätzlich vergütet.
4. Planungs-, Beratungs-, Zeichnungs- und Visualisierungsleistungen sind nur dann unentgeltlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu schaffen.
2. Dazu gehören insbesondere:
  - die Einholung erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben,
  - die rechtzeitige Bereitstellung von Plänen, Leitungsverläufen, Grenzverläufen und sonstigen Ausführungsunterlagen,
  - die Gewährung freier und geeigneter Zufahrten, Zugänge und Arbeitsflächen,
  - die unentgeltliche Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser in ausreichendem Umfang, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber hat uns vor Ausführungsbeginn auf bekannte oder erkennbare unterirdische Leitungen, Schächte, Zisternen, Tanks, Fundamente, Dränagen, Hindernisse oder sonstige Gefahrenquellen hinzuweisen.
4. Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet zur Verfügung gestellten Angaben oder Mitwirkungen des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zu unseren Lasten.

## **§ 6 Ausführung, Baustelle und Bauablauf**

1. Die Baustelle muss für die vereinbarten Arbeiten geeignet, zugänglich und mit den vorgesehenen Maschinen befahrbar sein.
2. Wartezeiten, Behinderungen oder Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden gesondert vergütet.
3. Für Schäden an nicht ausreichend befestigten Zufahrten, nicht tragfähigen Flächen oder sonstigen Bereichen, die nach Art des vereinbarten Geräteeinsatzes typischerweise belastet werden, haften wir nur nach Maßgabe von § 16 dieser AGB.
4. Erkenntnisse über zusätzliche oder geänderte Leistungen infolge tatsächlicher Verhältnisse auf der Baustelle teilen wir dem Auftraggeber möglichst vor Ausführung mit. Ist sofortiges Handeln zur sachgerechten Fortführung der Arbeiten erforderlich, dürfen notwendige Maßnahmen auch ohne vorherige Freigabe durchgeführt werden; sie sind gesondert zu vergüten.

## **§ 7 Preise und Vergütung**

1. Alle Preise verstehen sich in Euro. Soweit nicht anders angegeben, gelten sie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Abgerechnet wird nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen, Pauschalen oder Stundenbeziehungsweise Tagessätzen.
3. Bei Aufträgen nach Aufmaß erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich ausgeführten Mengen.
4. Zusatzleistungen, geänderte Leistungen und Mehraufwand werden nach tatsächlichem Aufwand oder vereinbarten Nachtragspreisen vergütet.
5. Bei größerem Materialanteil, Sonderbestellungen oder Projektgrößen können angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen vereinbart werden.

## **§ 8 Materialpreisanpassung bei außergewöhnlichen Umständen**

1. Die vereinbarten Preise beruhen auf den bei Angebotsabgabe gültigen Einkaufspreisen für die angebotenen Hauptmaterialien.
2. Treten nach Vertragsschluss aufgrund bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, insbesondere Krieg, Embargos, behördlicher Maßnahmen, Energiekrisen oder gravierender Lieferkettenstörungen, erhebliche Preissteigerungen bei vertragswesentlichen Materialien ein, die mehr als 10 Prozent betragen, können wir eine Anpassung der Vergütung verlangen, soweit ausschließlich der betroffene Materialkostenanteil betroffen ist und wir die Änderung nachvollziehbar belegen.
3. Entsprechendes gilt bei Preissenkungen zugunsten des Auftraggebers.
4. Vor Durchführung der betroffenen Leistung teilen wir dem Auftraggeber die Anpassung in Textform mit.

## **§ 9 Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Teil- oder Abschlagsrechnungen richtet sich die Fälligkeit nach der jeweiligen Vereinbarung oder dem Leistungsstand.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 10 Liefer- und Ausführungsfristen**

1. Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst, wenn alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen geklärt, erforderliche Unterlagen vorgelegt und vereinbarte Vorauszahlungen geleistet wurden.
2. Termine und Fristen verschieben sich angemessen bei Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei ungünstiger Witterung, höherer Gewalt, Lieferengpässen, Streik, behördlichen Anordnungen oder fehlender beziehungsweise verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers.
3. Dauert eine solche Behinderung länger an, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Ausführungsfristen vereinbaren.

## **§ 11 Beigestellte Materialien und Leistungen Dritter**

1. Werden Materialien, Bauteile, Geräte oder sonstige Leistungen vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt, haften wir nicht für deren Eignung, Qualität, Kompatibilität oder Mangelfreiheit, soweit der Mangel hierauf beruht.
2. Zusätzlicher Aufwand durch Prüfung, Abstimmung, Einbau, Koordination oder Verzögerungen im Zusammenhang mit beigestellten Materialien oder Fremdleistungen ist gesondert zu vergüten.
3. Für Mängel, Schäden oder Folgeschäden, die auf beigestellte Materialien oder Leistungen Dritter zurückzuführen sind, haften wir nur, soweit uns ein eigenes Verschulden trifft.

## **§ 12 Abnahme**

1. Nach Fertigstellung der Leistungen sind wir berechtigt, die Abnahme zu verlangen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung nach Fertigstellungsmitteilung innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Teilabnahmen können für in sich abgeschlossene Leistungsteile verlangt werden.
5. Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Benutzung oder verweigert er die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Regeln zur Abnahme und Zustandsfeststellung.

## **§ 13 Mängelansprüche**

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit in diesen AGB nichts Zulässiges abweichend geregelt ist.
2. Offensichtliche Mängel sollen uns vom Auftraggeber nach Möglichkeit in Textform angezeigt werden. Bei Unternehmern bleiben gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt.
3. Wir sind zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Neuherstellung, soweit gesetzlich zulässig.
4. Keine Mängel sind insbesondere natürliche Veränderungen von Pflanzen, soweit diese nicht auf eine mangelhafte Leistung zurückzuführen sind, Verschleiß und Abnutzung durch vertragsgemäße Nutzung, Schäden infolge fehlender oder unsachgemäßer Pflege, Bedienung, Wartung oder Überbeanspruchung sowie Schäden aufgrund unzutreffender Angaben des Auftraggebers oder ungeeigneter Vorleistungen Dritter.
5. Eine Anwachsgarantie für Pflanzen, Rasen oder Gehölze besteht nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
6. Für Bauwerke und Arbeiten an Bauwerken gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für andere Werkleistungen gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

## **§ 14 Besondere Hinweise für Garten-, Landschafts- und Poolbau**

1. Naturprodukte wie Naturstein, Holz, Pflanzen, Rollrasen, Bodenmaterialien und keramische Oberflächen können in Farbe, Struktur, Maß, Maserung, Wuchs, Dichte und Erscheinungsbild natur- und chargenbedingt abweichen. Solche üblichen und zumutbaren Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
2. Im Garten- und Landschaftsbau können Witterung, Bodenverhältnisse, Setzungen, Feuchtigkeitsverhältnisse, Nutzungseinflüsse und biologische Prozesse das Erscheinungsbild und die

Entwicklung der Leistungen beeinflussen. Dies stellt nur dann einen Mangel dar, wenn unsere Leistung nicht den anerkannten Regeln der Technik oder der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

3. Bei Poolanlagen hat der Auftraggeber die Hersteller- und Wartungsvorgaben zu beachten. Schäden aus fehlender Wasserpflege, unzureichender Überwinterung, fehlerhafter Bedienung oder unterlassener Wartung sind keine von uns zu vertretenden Mängel.
4. Für technische Anlagen, Steuerungen, Abdeckungen, Pumpen, Filter, Wärmepumpen, Dosiertechnik oder Beleuchtung gelten ergänzend die jeweiligen Herstellerunterlagen.

### **§ 15 Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit üblich und zumutbar, angemessen zu versichern.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

### **§ 16 Haftung**

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
5. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 17 Kündigung**

1. Für Kündigungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werks nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu kündigen.
3. Im Falle einer freien Kündigung sind die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sowie die gesetzlich geschuldete Vergütung für nicht mehr erbrachte Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.

### **§ 18 Widerrufsrecht für Verbraucher**

1. Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen.
2. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer gesonderten Widerrufsbelehrung, die dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 19 Urheber- und Nutzungsrechte**

1. An von uns erstellten Angeboten, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Visualisierungen, Pflanzkonzepten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor.
2. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder zur Ausführung durch Dritte verwendet werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

## **§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand unser Sitz.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.